

Adjudikation im Familienrecht

Die Adjudikation ist ein Verfahren zur Streitbeilegung. In Großbritannien ist sie z.B. seit 1998 Prozessvoraussetzung für Bauprozesse. Die Anzahl der Bauprozesse ist daraufhin um 98 % zurückgegangen!

Die Adjudikation kann überall hilfreich sein, wenn der Sachverständige letztlich das Verfahren »entscheidet«. Dies ist beispielsweise bei ungeklärten Fragen von Unterhaltseinkommen oder bei der Bewertung von Unternehmen im Zugewinnausgleichsverfahren gegeben.

Im Gegensatz zur Mediation, die ein strukturiertes Verhandlungsverfahren darstellt, ist das Adjudikationsverfahren ein inquisitorisches Entscheidungsverfahren, das in einer vorläufig bindenden Entscheidung endet.

Elemente der Adjudikation

In einem laufenden familienrechtlichen Verfahren werden Einzelstreitpunkte oder mehrere Streitpunkte erledigt.

Der Adjudikator ist ein fachlich versierter und neutraler Dritter, der selbstständig Ermittlungen anstellt und Feststellungen trifft (Sachverständige mit familien- und steuerrechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, die wegen des RDG Rechtsanwälte sein müssen).

Dieser trifft eine vorläufig bindende Entscheidung innerhalb kürzester Fristen (ca. sechs Wochen) in einer summarischen Sachverhaltsprüfung und -ermittlung, wobei ihm ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung eingeräumt wird (kein streitentscheidendes Gutachten, sondern eine Entscheidung aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage).

Das Ergebnis ist ein Adjudikationspruch, der in einem Urkundsverfahren (§ 113 Abs. 2 FamFG) gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Die Entscheidung ist vollständig gerichtlich überprüfbar.

Die Kostenersparnis gegenüber Gerichtskosten beträgt mindestens 75 %.

Die Adjudikation kann im Ehevertrag und natürlich in jedem Zeitpunkt des familienrechtlichen Verfahrens vereinbart werden.

Muster einer Verfahrensordnung unter:

<http://www.dis-arb.de/scho/16/rules/dis-verfahrensordnung-f%C3%BCr-adjudikation-10-id26>

Bernd Kuckenburg